

# Grundkurs BGB I

Prof. Dr. Burkhard Hess  
WS 2011/2012

Zeit: Montag - Mittwoch, 9 st-11 Uhr  
Ort: Neue Universität  
HS 13

## § 3 Zivilrecht und politisches System

Die aktuelle Entscheidung: BGH, 21.10.2011, Az. IV ZR 150/10, Erbrecht „unehelicher“ Kinder

Hintergrund: Bis zum 30.6.1970 galten ein „nicht eheliches“ Kind und sein Vater als nicht miteinander verwandt – es gab kein Erbrecht.

Das Nichtehechengesetz (1970) eröffnet ein (limitiertes) Erbrecht, nimmt vor dem 1.7.1949 geborene Kinder von der Erbregelung aus.

Am 28.5.2009 entscheidet der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass diese

# Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Strasbourg)



Grundlage: Europä-  
sche Menschenrechts-  
konvention (1950)

Art. 8 EMRK: Schutz des  
Familienlebens



Regelung nicht mit Art. 8 EMRK vereinbar ist. Im Jahr 2011 änderte der deutsche Gesetzgeber die einschlägige Vorschrift dahin, dass bei Erbfällen nach dem 29.8.2009 es keinen Ausschluss früher geborener Erben geben dürfe.

Der 1940 geborene Kläger macht Ansprüche auf die Zahlung des Pflichtteils seines im Jahr 2006 gestorbenen Vaters geltend. Seine Halbschwester beruft sich auf die Übergangsvorschrift des deutschen Gesetzgebers. Immerhin habe sie darauf vertraut, Alleinerbin zu sein.

Wie ist zu entscheiden?

# § 3 Zivilrecht und politisches System

## D. Die „Europäisierung des Privatrechts“

### I. Hinweis: Die Wirkung des Unionsrechts

1. Von den Römischen Verträgen zum Vertrag von Lissabon
2. Europäisches Sekundärrecht

### II. Regelungskompetenzen im Privatrecht

1. Wirtschaftsrecht
2. Verbraucherschutz

### III. Ein europäisches BGB?

1. Zum Konzept des Draft Common Frame of Reference
2. Der Kommissionsvorschlag für ein europäisches Vertragsrecht vom Oktober 2011

# Europarecht - Überblick

## Sog. Primärrecht im EG-Vertrag

Römische Verträge 1958  
EG-Vertrag, in der Fassung  
des Vertrages von  
Amsterdam (1.5.1998)  
1.12.2009 Vertrag von  
Lissabon

TRATADO DE  
LISBOA  
PORTUGAL 2007



- **Binnenmarkt, Art. 26 Abs. 2 AEUV:**
- „Ein Raum ohne Binnen-  
grenzen, in dem der freie  
Verkehr von Personen,  
Waren, Dienstleistungen  
und Kapital gemäß den  
Bestimmungen dieses  
Vertrages gewährleistet  
ist.“

# Europarecht

## Sekundärrecht, Art. 288 AEUV

- **Verordnung:** unmittelbare Geltung, wirkt wie ein Gesetz, verpflichtet die Bürger unmittelbar, Bsp.:
  - VO 861/2007/EG über das internationale Deliktsrecht (VO Rom II)
- **Richtlinie:** Bindet die EU-Mitgliedsstaaten, verpflichtet sie zum Erlass von Normen, die den Vorgaben der Richtlinie entsprechen, Bsp:
  - Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie, RL 1999/44/EG
  - Produkthaftungs-Richtlinie, RL 1985/374/EWG

# Der Europäische Gerichtshof (EuGH)

## Sitz: Luxemburg



Artikel 267 AEUV: Jedes Gericht der Mitgliedstaaten kann dem EuGH nach der Auslegung des Unionsrecht fragen (sog. Vorabentscheidungsverfahren).





## § 3 Zivilrecht und politisches System

### D. Die „Europäisierung des Privatrechts“

II. Europäisches Wirtschaftsrecht

III. Europäisches Verbraucherrecht

IV. Ein europäisches BGB? – Zum Konzept des sog. Common Frame of Reference (Gemeinsamer Referenzrahmen)

**Literaturhinweis:** *Schulte-Nölke*, NJW 2009, 2161 ff.;  
*Zimmermann/Jansen*, NJW 2009, 3401 ff.

# Building a European area of justice



## Policies and activities

- Fundamental Rights
- EU citizenship and free movement
- Civil Justice
- Consumer and marketing law
- Contract law
- Criminal Justice
- Data protection
- Gender equality
- Tackling discrimination
- Drug Control policy
- Relations with Third Countries

## Top stories



### Common European Sales Law to boost trade and expand consumer choice



Criminal sanctions for insider dealing and market abuse



Conference "Equality between women and men"

### Justice newsroom

**Viviane Reding**  
Vice-President  
Justice, Fundamental Rights  
and Citizenship



## DG Justice at a glance

Glustizija

Spravedlivosť

- ▶ Organisation chart
- ▶ Director General
- ▶ Our mission

## Get involved



- ▶ Have your say: public consultations
- ▶ Events: conferences, workshops
- ▶ Contracts
- ▶ Grants

## Useful links



- ▶ e-justice Portal: quick answers to your legal questions
- ▶ Consular protection for EU

## § 3 Zivilrecht und politisches System

### IV. Ein europäisches BGB?

#### Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht vom 11.10.2011 KOM(2011)635endg.

Das europäische Kaufrecht soll erfassen:

- Verträge zwischen Unternehmern (sog. KMU)
- Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern
- In grenzüberschreitenden Situationen
- Soll als optionales Instrument wirken (Vereinbarung)
- Mitgliedstaaten können das Instrument auch für innerstaatliche Transaktionen für anwendbar erklären.

Dazu *v. Westphalen*, ZIP 2011, 1985 ff.

## **§ 4 Grundbegriffe**

**A. Rechtsverhältnis, subjektives Recht, Anspruch**

**B. Die Rechtssubjekte**

**I. Natürliche Personen**

1. Rechtsfähigkeit
2. Geschäftsfähigkeit
3. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Überblick)

**II. Juristische Personen (Überblick)**

**C. Die Rechtsobjekte (Überblick)**

# § 4 Grundbegriffe

## A. Rechtsverhältnis, subjektives Recht, Anspruch

### I. Rechtsverhältnis

Beschreibt die Rechtsbeziehungen zwischen Rechtssubjekten oder zwischen Rechtssubjekten und Sachen (dingliches Rechtsverhältnis).

Aus Rechtsverhältnissen resultieren Rechtspflichten / Ansprüche.

In zeitlicher Hinsicht lassen sich bei Rechtsverhältnissen  
der Entstehungstatbestand  
die Durchführungsphase  
die Beendigungsphase unterscheiden.

Hieraus folgt mittelbar die Prüfungsabfolge bei Primäransprüchen: Entstanden – nicht erloschen – einredefrei.

## § 4 Grundbegriffe

**A. Rechtsverhältnis, subjektives Recht, Anspruch**

### **II. Subjektives Recht**

#### **1. Begriff:**

**Die von der Rechtsordnung verliehene Willensmacht einer Person zur Befriedigung individueller Interessen.**

#### **2. Konsequenzen:**

„Von der Rechtsordnung“ – Unterschied zur Sitten- oder Moralordnung: „Edelmannswort“.  
Rechtsordnung: objektives Recht

Zuordnung zu einer Person – es gibt keine „subjektlosen“ Rechte, daher § 1922 BGB.

## § 4 Grundbegriffe

### II. Subjektives Recht

**1. Die von der Rechtsordnung verliehene Willensmacht einer Person zur Befriedigung individueller Interessen.**

#### **2. Konsequenzen:**

Über die „Willensmacht“ verleiht das subjektive Recht eine Bestimmungsbefugnis seinem Inhaber und zugleich einen Freiheitsraum (Privatautonomie).

Befriedigung individueller Interessen: Damit Hinweis auf gegenläufige Interessen anderer, die zu achten sind:

- § 903 BGB „Gesetz oder Rechte Dritter“
- § 226 BGB – Schikaneverbot

## § 4 Grundbegriffe

### A. Rechtsverhältnis, subjektives Recht, Anspruch

## II. Subjektives Recht

### 2. Absolute und relative Rechte

a) Unterscheidung knüpft an die Person des Verpflichteten an: **Absolute Rechte** richten sich **gegen jedermann** (Bsp.: Eigentum); d.h.

- **Herausgabe**ansprüche, § 985 BGB
- **Schadenersatz**ansprüche, § 823 I BGB
- **Unterlassung**ansprüche, § 1004 BGB

Erweiterung des umfassenden Schutz des Eigentums auf andere absolute Re (Bsp.: Namensrecht, Unterlassungsklage nach § 12 BGB).



## § 4 Grundbegriffe

### A. Rechtsverhältnis, subjektives Recht, Anspruch

## II. Subjektives Recht

### 2. Absolute und relative Rechte

b) **Relative Rechte**: Richten sich gegen bestimmte Personen; nur diese sind dem Rechteinhaber zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichtet (§ 241 BGB).

Konsequenzen: Kein umfassender, sondern nur relativer Schutz; d.h. zwar ggf. Schadenersatz gegenüber dem Schuldner, der seine Pflichten nicht erfüllt; jedoch kein umfassender Rechtsschutz nach §§ 823 I, 1004 BGB.

## § 4 Grundbegriffe

### A. Rechtsverhältnis, subjektives Recht, Anspruch

c) **Relative Rechte** werden als **Forderung** und als **Anspruch** bezeichnet; beide Begriffe bezeichnen dasselbe; ihr Korrelat ist die Rechtspflicht des Schuldners, den Anspruch zu erfüllen.

#### **Fall 5:**

V verkauft K 1 seinen Gebrauchtwagen für € 20.000. Dies entspricht dem Wert des Autos. Wenig später bietet ihm K 2, der von dem zwischenzeitlichen Verkauf nichts weiß, € 23.000. V kann nicht widerstehen und verkauft das Auto an K 2. Anschließend übereignet V es dem K 2.

K 1 fragt nun, ob er gegen K 2 oder gegen V Herausgabe- bzw. Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

## **§ 4 Grundbegriffe**

**A. Rechtsverhältnis, subjektives Recht, Anspruch**

**B. Die Rechtssubjekte**

**I. Natürliche Personen**

1. Rechtsfähigkeit
2. Geschäftsfähigkeit
3. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Überblick)

**II. Juristische Personen (Überblick)**

**C. Die Rechtsobjekte (Überblick)**

# § 4 Grundbegriffe

## B. Die Rechtssubjekte

### I. Natürliche Personen

1. Rechtsfähigkeit
2. Geschäftsfähigkeit
3. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Überblick)

### II. Juristische Personen (Überblick)

1. Funktion der juristischen Person
2. Arten der juristischen Person
3. Rechtsfähigkeit

# § 4 Grundbegriffe

## B. Die Rechtssubjekte

### Begriff:

Bezeichnet die Träger subjektiver Rechte, d.h. Personen, die Rechtshandlungen vornehmen können. Das Bürgerliche Recht unterscheidet natürliche und juristische Personen.

- **Natürliche Personen:** Nach § 1 BGB als Rechtssubjekte vorausgesetzt.
- **Juristische Personen:** Die von der RO als selbständige Rechtsträger anerkannte Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

JP ist selbst Träger von Rechten und Pflichten; sie handelt durch (§ 26 BGB) und haftet für das Handeln ihrer Organe (vgl. § 31 BGB).

# § 4 Grundbegriffe

## B. Die Rechtssubjekte

### I. Natürliche Personen

#### 1. Rechtsfähigkeit, § 1 BGB

Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

→ Kommt jedem Menschen zu, auf die individuelle Intelligenz kommt es nicht an, Art. 2 I, 1 I GG.

#### a) Beginn der Rechtsfähigkeit

Beendigung der Geburt, § 1 BGB; d.h. mit dem Austritt aus dem Mutterleib (Durchtrennung der Nabelschnur nicht erforderlich) – nur kurzfristiges Leben genügt, Überlebensfähigkeit ist nicht erforderlich.

## § 4 Grundbegriffe

### Fall 6:

Der exzentrische Erblasser E errichtet ein Testament mit folgendem Inhalt: „Mein ganzes Vermögen soll mein Bruder B erhalten, der seit 20 Jahren in einem buddhistischen Kloster lebt und dem weltlichen Dasein abgeschworen hat.

Mein Lieblingshund Eberhard erhält als Vermächtnis einen Unterhaltsanspruch. Mein Bruder soll dafür sorgen, dass er bis zu seinem Tode gut versorgt in seiner Hundehütte weiterleben kann.“

Ist das Testament wirksam?

## § 4 Grundbegriffe

### Fall 6 - Kurzlösung:

1. Wirksamkeit der Erbeinsetzung? Der Bruder ist erbfähig, § 1923 I BGB. Den sog. „Klostertod“ gibt es nicht mehr, RGZ 97, 122, 124.

Der Bruder kann jedoch die Erbschaft ausschlagen, § 1942 BGB.

2. Der Lieblingshund Eberhard ist nicht rechtsfähig, §§ 1, 90a BGB und kann nicht Gläubiger eines Unterhaltsanspruchs sein.

Jedoch Umdeutung des unwirksamen Vermächtnisses in eine Auflage, §§ 1940, 2192 ff. BGB: Verpflichtung des Erben, eine Leistung zu erbringen, ohne dass ein Anspruch besteht.



## § 4 Grundbegriffe

### B. Die Rechtssubjekte

#### b) Die Rechtstellung des sog. „nasciturus“:

- aa) § 1923 II BGB: Erbfähigkeit des Gezeugten (ebenso § 2108 BGB, Nacherbe; § 2178 BGB Vermächtnisnehmer)
- bb) DeliktsR: § 844 II 2 BGB, § 10 II 2 StVG (u.a.m.)
- cc) Bestellung eines Pflegers: § 1912 I BGB, der den nasciturus vertritt.
- dd) Schädigung des Kindes im Mutterleib: BGHZ 58, 48; BGHZ 8, 243, 249. (Lues-Infektion 1947, Geburt 1949). BGH: Unverletzter Zustand ist von der Natur vorgegeben.
- ee) Echter V zugunsten Dritter, § 331 II BGB; vgl. dazu BGH NJW 1995, 2028 (Unterhalt bei heterologer Insemination – **lesen!**).

## § 4 Grundbegriffe

### d) Das Ende der Rechtsfähigkeit

Vom BGB nicht definiert, Verweis auf den „medizinischen Erkenntnistod“. Früher: sog. Herztod entscheidend

Heute: Tod wird als Prozess verstanden, maßgeblich ist der sog. „Hirntod“, dazu § 3 II TransplantationsG:

„Die Entnahme von Organen ist unzulässig, wenn

1. die Person, deren Tod festgestellt ist, der Organentnahme widersprochen hatte,
2. nicht vor der Entnahme bei dem Organspender der endgültige, nicht behebbare Ausfall der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms nach Verfahrensregeln, die dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen, festgestellt ist.“

## § 4 Grundbegriffe

### B. Die Rechtssubjekte

**Fall 7 „Erlanger Baby“ (AG Hersbruck, FamRZ 1992, 1471, Anm. D. Schwab):**

Die im siebten Monat schwangere M wird bei einem Unfall schwer verletzt. In der Chirurgie stellt der Arzt das Aussetzen der Hirnströme fest, Körperfunktionen (Kreislauf und Atmung) werden maschinell aufrecht erhalten. Der behandelnde Arzt A möchte das Kind K, trotz des zwischenzeitlichen Hirntodes der M, retten.

Er fragt, ob Frau M eventuell bereits verstorben ist oder ob gegebenenfalls ein Vertreter zu bestellen wäre. Des Weiteren möchte er wissen, ob nicht für das Kind K ein Vertreter (welcher?) zu bestellen wäre. Die Angehörigen hingegen sind der Ansicht, dass ihr Vertrauen in die chirurgischen Fähigkeiten des Arztes und ihr Einverständnis mit der Fortsetzung der Behandlung in rechtlicher Hinsicht ausreichen.

# § 4 Grundbegriffe

## B. Die Rechtssubjekte

### I. Natürliche Personen

#### e) Das Ende des Lebens

#### **Todeserklärung: Verschollenheitsgesetz vom 4.7.1939**

- ermöglicht die Todeserklärung von Personen, wenn seit 10 Jahren keine Nachricht von einer Person vorliegt (§ 3 VerschG).

- Kürzere Fristen bei Kriegs-, See-, Luftverschollenheit, Gefahrenverschollenheit.

Rechtsfolge: lediglich Vermutung des Todes, § 9 VSchG; daher zwar grundsätzlich Erbfolge, bei „Wiederauftauchen“ Herausgabeanspruch gegen den Erbschaftsbesitzer, § 2031 BGB.

## § 4 Grundbegriffe

### f) Abgrenzungen der Rechtsfähigkeit

- aa) **Parteifähigkeit**: Gegenstück zur Rechtsfähigkeit des materiellen Rechts im Prozess, § 50 ZPO. Die Fähigkeit, Partei in einem Zivilprozess zu sein.
- bb) **Handlungsfähigkeit**: Bezeichnet ganz allg. die Fähigkeit, rechtserheblich bedeutsame Handlungen vorzunehmen:
- Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff. BGB
  - Deliktsfähigkeit, §§ 827 f. BGB
  - Prozessfähigkeit, § 51 f. ZPO

## § 4 Grundbegriffe

### 2. Die Geschäftsfähigkeit

- a) Begriff: Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbständig wirksam vorzunehmen.
- b) Funktionen: Privatautonomie wird durch Rechtsgeschäfte verwirklicht, jedoch nur von Rechtssubjekten, welche eigenverantwortlich handeln können.
  - Einerseits Schutz von Personen, die zu keiner Willensbildung fähig sind.
  - Andererseits Schutz des Rechtsverkehrs, der auf klare und überschaubare Regelungen angewiesen ist).

# Fallgruppen der Geschäftsunfähigkeit

## Aus Altersgründen

§ 104 Nr. 1 BGB: Kinder bis zum 7. Lebensjahr

### *Rechtsfolgen*

§ 105 I BGB: WE ist nichtig

§ 131 I BGB

Entgegennahme der WE ist ausgeschlossen (Zugang).

Es handelt der gesetzliche Vertreter, §§ 1626, 1629 (Eltern), §§ 1793 ff. (Vormund) BGB

## Wegen Krankheit

§ 104 Nr. 2 BGB: Dauernde krankhafte Störung der Geistestätigkeit

### *Rechtsfolgen*

§ 105 I BGB: WE ist nichtig,

Vgl. auch § 105 II BGB

§ 105a BGB: Geschäfte des tägl. Lebens sind wirksam, wenn Leistungen ganz erbracht sind.

WE nimmt der gesetzliche Vertreter (Betreuer) vor, §§ 1896 ff., 1902 f. BGB

# § 4 Grundbegriffe

## 2. Die Geschäftsfähigkeit

### *Hinweis: Krankheitsbedingte Geschäftsunfähigkeit*

- a) § 104 Nr. 2 BGB (Regelfall Nichtigkeit):  
Insbesondere bei Geisteskrankheit, sofern genereller Zustand, § 105 I BGB.
- b) § 105 II BGB (Ausnahmefall: Nichtigkeit): Bei vorübergehender Bewusstlosigkeit (Epilepsie) oder Störung der Geistestätigkeit (Rauschzustand) tritt ebenfalls Nichtigkeit ein.



# § 4 Grundbegriffe

## 2. Die Geschäftsfähigkeit

### c) Die partielle Geschäftsunfähigkeit

- (1) Grundsätzlich anerkannt, sofern sich der Ausschluss freier Selbstbestimmung auf bestimmte Geschäftsbereiche bezieht, dann gilt § 105 II BGB.
- (2) Abzulehnen: sog. „relative Geschäftsunfähigkeit“ für schwierige Geschäfte (in pathologischen Fällen kann jedoch ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden, vgl. § 1903 BGB).

A.A. BGH NJW-RR 2002, 1424 (keine freie Willensbetätigung beim Anwählen von sog. 0190-Telefonnummern). – **Klage über 108.284 DM, Bekl. behauptet, aufgrund seiner Transsexualität habe er seine Telefonsexpartnerin in jeder freien Minute zu jeder Zeit kontaktiert.**

# § 4 Grundbegriffe

## 2. Die Geschäftsfähigkeit

### c) Minderjährigenrecht

#### *aa) Anknüpfung an feste Altersgrenzen im Minderjährigenrecht*

#### **Kennzeichen der Regelungen:**

- Starre Altersgrenzen; auf den individuellen Entwicklungsstand kommt es nicht an. Grund: insofern Schutz des Geschäftsverkehrs.
- Absoluter Vorrang des Minderjährigenschutzes im Vertragsrecht.
- Kein Gutglaubenschutz des Vertragspartners.

# § 4 Grundbegriffe

## 2. Die Geschäftsfähigkeit

### c) Ausgestaltung des Minderjährigenrechts

**§ 104 Nr. 1 BGB:** Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres Geschäftsunfähigkeit;  
Rechtsfolge: § 105 BGB: Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts

**§ 106 BGB:** Beschränkte Geschäftsfähigkeit, im Alter von 7-17 Jahren. Rechtsfolgen: §§ 107 ff. BGB (gegenseitige Rechtsgeschäfte), § 111 BGB (einseitige Rechtsgeschäfte).

**§ 2 BGB:** Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.  
Rechtsfolge: Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts

# § 4 Grundbegriffe

## 2. Die Geschäftsfähigkeit

### d) Partielle Geschäftsfähigkeit

#### (2) Teilgeschäftsfähigkeit, §§ 112 f. BGB

Bedeutet volle Geschäftsfähigkeit für die angesprochenen Rechtsbereiche, in den anderen Bereichen fehlt die volle Geschäftsfähigkeit.

Das BGB kennt zwei Fallgruppen:

- § 112 BGB Erwerbsgeschäft (nur geringe praktische Bedeutung )
- § 113 BGB: Dienst- und Arbeitsverhältnis; damit echte „Statusänderung“ mit der Folge voller Geschäftsfähigkeit; jedoch nur für Abreden, welche die Erfüllung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses mit sich bringen.

# § 4 Grundbegriffe

## 2. Die Geschäftsfähigkeit

### **Fall 8 (partielle Geschäftsfähigkeit):**

Der 16jährige Erwin wird nach Beendigung der Hauptschule als Lagerarbeiter bei der Siemens AG beschäftigt. Seine Eltern haben dem zugestimmt. Erwin zieht von daheim aus, er richtet sich bei der Sparkasse Mannheim ein Girokonto ein, auf das sein Gehalt eingezahlt wird. Kaum in die Firma eingetreten, tritt er auch der Gewerkschaft IG Metall bei. Schon bald gefällt ihm die die Arbeit nicht mehr, er kündigt und jobbt in einer Diskothek als DJ. Als seine Eltern dies erfahren, fragen sie, ob Erwins Transaktionen wirksam sind.

# Übersicht: Rechtsgeschäfte von Minderjährigen

## Einseitiges Rechtsgeschäft, § 111 BGB

1. Einwilligung (§§ 182 f. BGB) der gesetzlichen Vertreter (Eltern, § 1626 BGB) ist immer erforderlich, § 111 S. 1 BGB. Andernfalls: Rechtsgeschäft unwirksam
2. Einwilligung kann erfolgen
  - generell: §§ 112, 113 BGB
  - für den konkreten Fall, § 182 f. BGB
3. Ausnahme: Vertragspartner ist mit der Vornahme des Rechtsgeschäfts einverstanden – dann gelten die §§ 108 f. BGB analog.

# Rechtsgeschäfte von Minderjährigen

## Zweiseitiges Rechtsgeschäft §§ 106-110 BGB

1. **Grundregel:** Zustimmung (§ 182 BGB) oder Genehmigung (§ 184 BGB) der gesetzlichen Vertreter (§ 1629 BGB) ist erforderlich, § 107 BGB.

### 2. Bei fehlender Einwilligung Prüfung:

a) Einwilligung erforderlich?

- § 107 BGB: Nicht bei lediglich vorteilhaften Geschäften

- § 110 BGB: Sonderfall „Taschengeld“

+ nur bei sofortiger Bezahlung der Gesamtsumme

+ nur bei Einhaltung des Erziehungs- und Ermächtigungsrahmens“ („Lotto“).

# Rechtsgeschäfte von Minderjährigen

## Zweiseitiges Rechtsgeschäft §§ 106-110 BGB

1. **Grundregel: Einwilligung ist erforderlich, 107 BGB.**

2. Bei fehlender Einwilligung **Prüfung:**

a) Einwilligung erforderlich?

b) Nachträgliche Genehmigung?

- § 108 I BGB: durch die Eltern (§§ 1626, 184 BGB)

- § 108 III BGB: durch den Minderjährigen selbst  
(nach Eintritt der Volljährigkeit, § 2 BGB).

- Durchführung der Genehmigung: § 108 II BGB.

c) Kein Widerruf des anderen Teils: § 109 BGB



# § 4 Grundbegriffe

## 2. Die Geschäftsfähigkeit

### d) Die beschränkte Geschäftsfähigkeit

**Fall Nr. 9** (vgl. Köhler, PdW BGB AT, Fall 34)

Die 14jährige Daisy erhält von ihren Eltern zum Geburtstag 300 €, um endlich ein stylisches Handy zu kaufen und einen prepaid-Vertrag (bis 100 €/Monat) abzuschliessen.

In der ersten Filiale der Firma Q4 hat man das Handy nicht vorrätig – es soll in 3 Tagen geliefert werden. Auf Anraten ihrer Freundin Tine schließt sie aber den prepaid-Vertrag ab und bestellt das Handy. 300m weiter kauft Daisy das Handy in der nächsten Filiale von Q4 und macht den Vertrag perfekt.

Nunmehr will sie den ersten Kauf rückgängig machen. Der erboste Verkäufer lehnt das (mit Hinweis auf seine Provision) ab. 1 Woche später erhält Daisy ein Schreiben der 1. Filiale: Sie solle das Handy abholen und 300 € zahlen.

Muss Daisy zahlen?